Vereinbarung

zwischen dem

Spitzenverband Bund der Krankenkassen (GKV-Spitzenverband)

und

Verband Deutscher Podologen (VDP) e.V.

Deutscher Verband für Podologie (ZFD) e.V.

Bundesverband für Podologie e.V.

zum Abschluss des Vertrages nach § 125a SGB V über die Heilmittelversorgung
mit erweiterter Versorgungsverantwortung
im Heilmittelbereich der Podologie
vom 27.09.2021

Präambel

In Erfüllung des gesetzgeberischen Auftrages nach § 125a SGB V und in dem Bewusstsein um die große Verantwortung der Vertragsparteien zur Sicherstellung einer ausreichenden Versorgung mit Heilmitteln bekräftigen die Vertragsparteien, dass sie einen Vertrag nach § 125a SGB V schließen wollen. Um dieser Verantwortung gerecht werden zu können, sind die Vertragsparteien übereingekommen, dass die Festlegung der näheren Einzelheiten und Inhalte im wohlverstandenen Interesse aller Beteiligten, auch wegen des vorrangigen Regelungsbedarfs infolge der Änderung der Heilmittel-Richtlinie, nicht bis zu dem in § 125a Abs. 1 SGB V genannten Termin erfolgen soll, sondern bis spätestens zum 31.05.2022. Dies vorangeschickt schließen die Parteien den folgenden Vertrag:

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Mit dieser Vereinbarung bekräftigen die Parteien den seitens des Gesetzgebers in § 125a SGBV erteilten Auftrag wahrzunehmen und vereinbaren bis zum 31.05.2022 einen Vertrag nach § 125a Absatz 1 und Absatz 2 SGB V zu schließen.
- (2) Die Parteien sind sich einig, dass diese Vereinbarung als Vertrag nach § 125a SGB V gilt, sie löst jedoch keine Beitrittspflicht im Sinne von § 124 Abs. 6 Satz 1 und Satz 4 SGB V aus.
- (3) Sofern die in Absatz 1 genannte Frist nicht eingehalten wird, insbesondere bis dahin keine einvernehmliche Regelung zu den weiteren Inhalten zwischen allen Vertragsparteien erzielt werden konnte, oder diese Vereinbarung wirksam zum 31.05.2022 gekündigt wurde, werden die weiteren Regelungen und einzelnen Inhalte des Vertrages durch die Schiedsstelle nach § 125a Abs. 3 i.V.m. § 125 Absatz 6 SGB V festgesetzt.

§ 2 Inkrafttreten und Laufzeit

Diese Vereinbarung tritt am 01.10.2021 in Kraft und läuft bis zum 31.05.2022. Sie wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats, erstmals zum 31.05.2022, schriftlich gekündigt werden. Die Vereinbarung kann durch den GKV-Spitzenverband einerseits oder andererseits durch alle leistungserbringerseitigen Vertragspartner gemeinsam gekündigt werden.

§ 3 Schlussbestimmungen

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Abschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der

Vereinbarung im Übrigen unberührt. Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, sich unverzüglich über eine Neuregelung der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung zu verständigen, deren Wirkung der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommt, die die Vereinbarungspartner mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich diese Vereinbarung als lückenhaft erweist.

- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht in dieser Vereinbarung ausdrücklich etwas Abweichendes bestimmt ist. Dies gilt auch für eine Änderung oder Abbedingung dieser Schriftformklausel.
- (3) Die Vereinbarung geht vom Grundsatz vertrauensvoller Zusammenarbeit aus.
- (4) Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln für eine gewissenhafte Durchführung dieser Vereinbarung Sorge zu tragen. Zweifelsfragen, die sich aus der Vereinbarung ergeben, werden von den Vereinbarungspartnern gemeinsam geklärt.

Berlin, den 27.09.2021	
GKV-Spitzenverband KdöR	

Reutlingen, den	
Verband Deutscher	
Podologen (VDP) e.V.	

Kassel, den	
Deutscher Verband für	
Podologie (ZFD) e.V.	

Hamm, den	
Bundesverband für	
Podologie e.V.	